

Manfred Maiwald

Einführung in das italienische Strafrecht und Strafprozeßrecht



PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

Vorwort

Zwei Motive waren es, die mich veranlassten, das vorliegende Buch zu schreiben: Einerseits der gewissermaßen eigennützige Wunsch, durch das mit einer solchen Niederschrift notwendig verbundene Durchdenken der Materie des italienischen Strafrechts und Strafprozessrechts mir selbst Erkenntnisgewinn zu verschaffen, andererseits aber auch die Absicht, jedem, der sich für die Materie interessiert, einen Einstieg zur Verfügung zu stellen, der erste Informationen bietet, mit denen dann ein vertieftes Studium des italienischen Strafrechts und Strafprozessrechts begonnen werden kann.

Der erwähnte Erkenntnisgewinn ist natürlich zunächst der intellektuelle Gewinn, der mit der Rechtsvergleichung überhaupt entsteht. Das braucht an dieser Stelle nicht weiter vertieft zu werden. Der Erkenntnisgewinn hinsichtlich des italienischen Rechts enthält jedoch seine besondere Bedeutung durch die engen Verbindungen, die seit Jahrhunderten zwischen der deutschen und der italienischen Rechtswissenschaft – auch in strafrechtlicher Hinsicht – bestehen, und die in recht großem Umfang zu einem gemeinsamen Problemverständnis und teilweise zu einem ähnlichen Vorrat an Problemlösungen geführt hat. Soweit die Problemlösungen unterschiedlich sind, ist dies stets auch ein Grund, den Standpunkt der eigenen Rechtsordnung zu überdenken; ob die Überprüfung dann zur Beibehaltung des eigenen Standpunkts oder aber zur Übernahme von Lösungen des fremden Rechts oder auch zu einem Kompromiß führt, ist eine andere Frage.

Als Beispiele für besondere Brennpunkte bei der Beschäftigung mit dem italienischen Strafrecht sei hier das Ringen der italienischen Wissenschaft und Praxis um das Schuldprinzip erwähnt, das etwa in der Diskussion um die Rechtsfigur der *responsabilità oggettiva* und in der Entscheidung des italienischen Verfassungsgerichtshofs zum Verbotsirrtum seinen Ausdruck findet. Im Strafprozessrecht erregt besondere Aufmerksamkeit beispielsweise das Institut der *applicazione della pena su richiesta*, das die in Deutschland praeter legem existierenden Absprachen im Strafprozeß einer gesetzlichen Regelung unterwirft, sowie die *udienza preliminare*, eine Verhandlung vor einem Richter, in der darüber entschieden wird, ob die Strafsache an das Gericht der Hauptverhandlung überwiesen wird – eine bemerkenswerte Differenz zum deutschen System, in dem das Gericht der Hauptverhandlung durch den Eröffnungsbeschuß selbst über die Durchführung der Hauptverhandlung entscheidet.

Die italienische Strafrechtswissenschaft pflegt sich in aller Regel mit den Standpunkten, die im deutschen Strafrecht vertreten werden, ausführlich auseinanderzusetzen. So werden etwa in den italienischen Lehrbüchern und Kommentaren

traditionell ohne weiteres deutsche Autoren zitiert. Das geschieht zwar nicht immer zustimmend. Der Finalismus Welzelscher Prägung beispielsweise ist in Italien weitgehend auf Ablehnung gestoßen. Aber es ist festzustellen, dass die italienische Strafrechtswissenschaft gegenüber der Diskussion in der deutschen Strafrechtsdogmatik erheblich offener ist, als es für den umgekehrten Fall konstatiert werden kann. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, zu denen vor allem das Lehrbuch von *Jescheck/Weigend* gehört, ist die deutsche Lehrbuch- und Kommentarliteratur (und nicht nur diese) allein auf das deutsche Strafrecht bezogen.

Ich habe für meine Person stets versucht, der italienischen Strafrechtswissenschaft wegen der ihr im Rahmen der europäischen Rechtskultur zukommenden hohen Bedeutung Rechnung zu tragen, nicht zuletzt durch Literaturberichte und Rezensionen. Auch die hier vorliegende Einführung in das italienische Strafrecht und Strafprozessrecht ist von dem Wunsch bestimmt, die italienische Rechtstradition und die heutige wissenschaftliche Diskussion auf dem Gebiet des Strafrechts in die deutsche Strafrechtsdogmatik „hineinzutragen“ – mit dem Ziel eines Erkenntnisgewinns in beiden Ländern.

Der das materielle Strafrecht enthaltende Teil des Buches beschränkt sich auf den Allgemeinen Teil. Diese Beschränkung ist unvermeidlich, wenn es, wie hier, um eine Darstellung nur der allgemeinen Strukturen der fremden Rechtsordnung geht. Es wäre zwar außerordentlich reizvoll gewesen, aus dem Besonderen Teil des *codice Rocco* die Darstellung beispielsweise der Tötungsdelikte, der *delitti contro la pubblica amministrazione* – zu denen u. a. die Bestechungsdelikte und das Delikt des Amtsmissbrauchs gehören – oder auch der Vermögensdelikte oder der (insgesamt fünf) Tatbestände, die die Bildung einer kriminellen (oder terroristischen oder mafiaähnlichen) Vereinigung unter Strafe stellen, einzubeziehen. Aber der Umfang des Buches hätte sich dann in unvertretbarer Weise vergrößert.

Was die im Text des Buches vorzufindenden zahlreichen Übersetzungen aus dem Italienischen betrifft, so habe ich, soweit es um die Übersetzung gesetzlicher Vorschriften geht, die offizielle Übersetzung in den beiden im Athesia-Verlag erschienenen zweisprachigen Ausgaben des *codice Rocco* und des *codice di procedura penale* zugrundegelegt, soweit bis zum Erscheinungsdatum der beiden Ausgaben die jeweilige Vorschrift schon vorhanden war. Im übrigen stammen die Übersetzungen von mir, vor allem auch, was die Übersetzungen aus den italienischen Lehrbüchern und Kommentaren angeht. Angesichts der Schwierigkeiten, die bekanntermaßen mit jeder Übersetzung verbunden sind, und die in der Übersetzung der juristischen Fachterminologie ihre besondere Note erhalten, ist es durchaus nicht fernliegend, dass mir Ungenauigkeiten oder

auch Fehler unterlaufen sind. Für jeden Hinweis auf solche Ungenauigkeiten oder Fehler bin ich dankbar.

Durch zahlreiche sich aus verschiedenen Anlässen ergebenden Aufenthalte in Italien hatte ich Gelegenheit, eine große Anzahl von italienischen Kollegen kennenzulernen, von denen ich inzwischen viele als Freunde betrachten darf. Die Offenheit der Diskussion, der wissenschaftliche Ernst und die unbefangene und freundschaftliche Aufnahme im Kreis der strafrechtlichen Fachkollegen haben mich stets tief berührt. Auf diese Weise war und ist die Beschäftigung mit dem italienischen Recht für mich nicht nur eine intellektuelle Herausforderung, sondern auch eine Quelle der Inspiration, der Erkenntnis für Probleme der eigenen Rechtsordnung und des anregenden freundschaftlichen Gesprächs.

Würde ich in diesem Vorwort alle italienischen Kollegen nennen, denen ich mich in Dankbarkeit und aufrichtiger Freundschaft verbunden fühle, so würde der Eindruck einer gewissermaßen mechanischen Aufzählung vieler Namen entstehen. Ich beschränke mich daher an dieser Stelle darauf, ihnen allen gemeinsam meinen herzlichen Dank auszusprechen für ihre vielfältig erwiesene liebenswürdige Freundschaft und wissenschaftliche Kollegialität, die mich menschlich zutiefst berührt hat, und die in nicht geringem Maße zu dem Entschluß beigetragen hat, das vorliegende Buch zu schreiben.

Eine Reihe von italienischen Wissenschaftlern der jüngeren Generation sind durch längere Forschungsaufenthalte mit Göttingen und – in meiner Zeit als aktiver Hochschullehrer – mit meinem Lehrstuhl in besonderer Weise verbunden. Sie haben inzwischen, wie ich mit Freude konstatieren kann, ihre wissenschaftliche Laufbahn mit großem Erfolg fortgesetzt. Die Verbindung mit ihnen blieb stets aufrechterhalten und hat zu einem fortdauernden Gedankenaustausch und zu bleibenden Erinnerungen geführt.

Das Buch ist meinem Freund Professor *Giuliano Marini* (Turin) gewidmet. Er war derjenige, der mich, den zunächst mit dem italienischen Strafrecht durchaus nicht vertrauten deutschen Strafrechtler, in den Kreis der italienischen *penalisti* einbezog und mein besonderes Interesse an einer Rechtsvergleichung mit Italien weckte und aufrechterhielt, so dass sich schließlich auch eine enge persönliche Freundschaft daraus entwickelte.

Göttingen, im September 2008

Manfred Maiwald